

---

**Verordnung vom 15. Dezember 2004  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Umgebung des Hofes Kleibrok“  
in der Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 1**

**Geschützter Landschaftsbestandteil**

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet einschließlich seiner Umgebung wird zum geschützten Landschaftsbestandteil „Umgebung des Hofes Kleibrok“ erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 5,0 ha.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 durch schwarze Linien dargestellt.

Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3**

**Schutzzweck und Charakter**

- (1) Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der vielstrukturierten Parkanlage mit der alten Mühle an dem kulturhistorisch bedeutenden Melkerhaus und dem Hof Kleibrok, ehemals Hof Brötje, als ortsbildprägendes Element in der Landschaft, als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und als kulturhistorische Siedlungsstruktur für die Heimatkunde.

- (2) Charakter

Das Schutzgebiet gehört der Oldenburger Geest und hier dem Rasteder Geestrand an. Die Umgebung ist durch ein bewegtes Relief gekennzeichnet.

Die Parkanlage selbst ist durch unterschiedliche Nutzungsstrukturen und Biotoptypen gekennzeichnet.

Zum einen befinden sich unterschiedliche Waldbereiche innerhalb des Schutzgebietes. Dazu gehören Waldflächen mit Arten des mesophilen Eichen- Hainbuchen-Mischwaldes und verschiedene Nadelholzaufforstungen. Darüber hinaus wird die Parkanlage von zahlreichen Altbaumbeständen aus Buchen, Hainbuchen, Eichen und Eschen geprägt.

Im Schutzgebiet enthalten ist darüber hinaus eine ehemals als Fischteich genutzte Teichanlage. Diese Teichanlage direkt an der Moorbäke gelegen prägt zusammen mit der alten Mühle die Gesamtheit der Parkanlage am Melkerhaus und Gutshof.

Der besondere Reiz dieser Teichanlage wird durch die zwei vorhandenen Inseln, die mit Erlen- und Eichenwald bestanden sind, gebildet.

Der Hof Brötje mit dem Melkerhaus gehört zu den alten Höfen des Rasteder Geestrandes. Schon vor langer Zeit wurde hier die Wassermühle an der Rasteder Bäke errichtet, die auch heute noch als kulturhistorisches Gebäude erhalten ist.

Der vorhandene Altbaumbestand einschließlich der Parkanlage haben für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung. Sie prägen und gliedern das Orts- und Landschaftsbild und tragen zur besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft in Kleibrok bei.

Die genannten Landschaftsstrukturen im Park insbesondere die Altbaumbestände und Parkwaldflächen sowie die Wasserflächen mit ihren Uferbereichen und der Inselstrukturen bieten einer Vielzahl von Insekten- und Vogelarten einen Lebensraum als Brut- und Nahrungsbiotop bzw. als Ansitzwarte.

Hervorzuheben ist die kulturhistorische Bedeutung der Parkanlage als Umgebung des denkmalgeschützten Gutshofes. Diese Parkanlage soll für die Heimatkunde gesichert werden.

### **§ 4**

#### **Forstwirtschaftsklausel**

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist freigestellt, soweit die Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

### **§ 5**

#### **Verbote**

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten:

1. Die zum geschützten Landschaftsbestandteil gehörenden Einzelbäume und Sträucher vollständig zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern, insbesondere durch Ausästen oder Abbrechen von Ästen oder Zweigen oder durch Beschädigung der Rinde, ausgenommen sind gärtnerische Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Gartenanlage und Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten;
2. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht;
3. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von Fließgewässern und stehenden Gewässern (Teiche und Tümpel).  
Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;
4. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Dränagen).  
Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;
5. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen. Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtl. zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs;
6. Die Anpflanzung in den Waldflächen mit anderen als standortgemäßen Baumarten;

Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist und keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat.“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199);

7. Die Nutzung der Laub-Waldflächen außerhalb von Flächen mit Schadeinwirkung (Kalamität), die über die einzelstammweise Nutzung hinausgeht;
8. Die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen, ausgenommen ist der Forstwegebau (siehe § 6 (1) Nr.: 3);

8. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen. Ausgenommen sind denkmalpflegerisch notwendige Maßnahmen an den kulturhistorisch bedeutenden Gebäuden;
9. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes;
10. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen;
11. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr und die Nutzung durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte.

## **§ 6**

### **Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
  1. Die Verlegung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation;
  2. Seismische Messungen;
  3. Der Ausbau von Forstwegen
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

## **§ 7**

### **Freistellung**

- (1) Freigestellt sind:
  - a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;

- 
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist;
  - c) Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation.
- (2) Hinweise:
- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt;
  - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen;
  - c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

## **§ 8**

### **Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
  2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im geschützten Landschaftsbestandteil liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.

- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

### **§ 9** **Befreiungen**

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde – nach Maßgabe des § 53 Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

### **§ 10** **Folgenbeseitigung**

- (1) Wer entgegen § 5 ohne Befreiung einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder beschädigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den entfernten oder zerstörten Landschaftsbestandteil in angemessenem Umfang zu ersetzen oder die eingetretenen Nachteile für den Landschaftsbestandteil zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 5 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten haben.
- (3) Besteht keine Folgenbeseitigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 oder nach § 63 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, ist der Landkreis Ammerland berechtigt, die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

### **§ 11** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom 9. März 1961 (Amtblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Oldenburg Nr. 15 vom 21 April 1961) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes der Gemeinde Rastede, „Umgebung des Hofes Kleibrok“, außer Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen des § 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

Westerstede, den 15. Dezember 2004

Landkreis Ammerland

Bensberg  
Landrat